

Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22

gültig ab 24. Januar 2022

1. Ausgangslage:

Bei älteren Kindern und Jugendlichen sind seit Wochen hohe SARS-CoV-2-Inzidenzen zu verzeichnen. Die bis zum November 2021 ergriffene Maßnahme der Beobachtung gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erwies sich bei den zunehmend hohen Inzidenzen in der Bevölkerung als nicht mehr wirkungsvoll, da die Infektionen in vielen Fällen außerhalb des Kita- und Schulsettings stattfanden.

Im Bereich der Kinderkrippen und Kindergärten wurden nur wenige Kontaktpersonen durch die Lollitests während der Beobachtungen positiv getestet. Insgesamt sind die Inzidenzen bei jungen Kindern im Vergleich zu anderen Altersgruppen gering.

Kinder und Jugendliche gelten nicht als vulnerable Gruppen und erkranken selten schwer an COVID-19. Die Impfung bietet einen zusätzlichen Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. Seit dem Sommer 2021 besteht diese Möglichkeit für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, seit Dezember 2021 auch für die 5- bis 11-jährigen Kinder. Zudem kann sich auch das Personal durch die Auffrischungsimpfung vor schweren Erkrankungen schützen. Daher besteht nach jetzigem Erkenntnisstand, trotz der Ausbreitung der Virusvariante Omikron im Freistaat Sachsen, keine Notwendigkeit, die bisherige Praxis der Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung an Schulen und Kindertageseinrichtungen zu ändern.

2. Zielsetzung:

Angestrebt wird die Absonderung möglichst weniger Kinder und Jugendlicher bei Infektionen mit SARS-CoV-2 (Corona-Fällen) an Schulen, in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, um den Betrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren.

3. Voraussetzungen:

Die in der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) definierten Regeln sind als Prämisse für die weiteren Maßnahmen in Schulen und Kitas bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen anzusehen. Die SchulKitaCoVO legt für die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen eine nachweisabhängige Zutrittsbeschränkung fest, ordnet in Gebäuden und dem sonstigen Gelände der Schulen und Einrichtungen eine differenzierte Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an, verlangt das Vorhandensein und die Einhaltung von Hygieneplänen und benennt weitere Hygienemaßnahmen. Zudem regelt die Verordnung, welche Maßnahmen des präventiven Handelns zur Reduzierung von Kontakten und zur Unterbrechung von Infektionsketten beim Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde, zumeist in Absprache mit der Schule, ergriffen werden können (sog. Hotspot-Regelung).

Nach den RKI-Empfehlungen ist die sogenannte De-Priorisierung der Kontaktpersonennachverfolgung in Situationen mit gut implementierter präventiver Multikomponentenstrategie (AHA + L, serielles Testen und Verringerung des Eintrags und der Übertragung durch Impfung gemäß STIKO) möglich. Das bedeutet, hier wird davon ausgegangen, dass aufgrund der guten Hygienebedingungen und des schnellen Erkennens von infizierten Personen Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. In diesen Fällen müssen nicht zwingend Kontaktpersonen nachverfolgt und abgesondert werden.

Grundlage für die Absonderung ist die durch die jeweilige Gebietskörperschaft (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) erlassene Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in der jeweils gültigen Fassung. FAQs hierzu sind unter coronavirus.sachsen.de → Quarantäne beantwortet. Dort ist auch das *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen abrufbar. Dieses liegt in zahlreichen Sprachen vor.

4. Maßnahmen für den Schulbereich:

Bei einem Corona-Fall werden grundsätzlich nur betroffene Personen abgesondert. In der Schule befindliche Hausstandsangehörige der betroffenen Person/en müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben, sofern sie nicht von der Absonderung ausgenommen sind (siehe *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen). Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses statt. Dasselbe gilt für symptomlose Lehrerinnen und Lehrer. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Aufgaben der Schule bei Feststellung einer Infektion in der Schule:

1. Die positiv getestete Person und evtl. Hausstandsangehörige (z. B. Geschwisterkinder) in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Schulgeländes unverzüglich veranlassen. Bei den in der Schule befindlichen Hausstandsangehörigen (z. B. Geschwisterkinder) nach Möglichkeit die Ausnahmen von der Absonderung bei Kontaktpersonen beachten (siehe *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen*) und hierzu ggf. bei den Personensorgeberechtigten nachfragen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. den oder der Personensorgeberechtigten das *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen mitgeben.
3. Das zuständige Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der betroffenen Person informieren.
4. Die Personensorgeberechtigten der Klasse oder der Kurse bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder der Kurse ohne namentliche Nennung der Person informieren.
5. Die zugehörigen Horte ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls informieren. Abweichend kann die Information an die Horte auch mit namentlicher Nennung des betroffenen Kindes erfolgen, sofern dies für die Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen notwendig ist.

Die Absonderungszeiten für Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund eines häuslichen Kontakts oder einer Infektion absondern müssen, sind in dem *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen enthalten. Wenn sich die Schülerinnen und Schüler vorzeitig „freitesten“ wollen, muss dieser Test bei einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Apotheke oder Teststelle) durchgeführt werden. Der negative Testnachweis ist der Schule vorzulegen. In Ausnahmefällen, d. h. wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist, können sich Schülerinnen und Schüler nach vorheriger Absprache mit der Schule auch in der Schule unter Aufsicht testen. Dieser negative Testnachweis muss durch die Schule schriftlich bestätigt werden.

5. Maßnahmen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege:

Bei einem Corona-Fall werden grundsätzlich nur betroffene Kinder abgesondert. In der Kindertageseinrichtung befindliche Hausstandsangehörige (z. B. Geschwisterkinder) der betroffenen Person/en müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben, sofern sie nicht von der Absonderung ausgenommen sind (siehe *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen). Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Kinder der Einrichtung statt. Dasselbe gilt für symptomlose pädagogische Fachkräfte bzw. betreuende Personen. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Die Absonderungszeiten für die Erwachsenen und die Kinder, die sich aufgrund eines Kontakts oder einer Infektion absondern müssen, sind in dem *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen enthalten. Wenn sich die Personen vorzeitig „freitesten“ wollen, muss dieser Test bei einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Apotheke oder Teststelle) durchgeführt werden. Der negative Testnachweis ist der Einrichtung vorzulegen.

Aufgaben der Einrichtung, wenn dort eine Person positiv getestet wird:

1. Die positiv getestete Person und evtl. Hausstandsangehörige (z. B. Geschwisterkinder) in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Einrichtungsgeländes unverzüglich veranlassen. Bei den in der Einrichtung befindlichen Hausstandsangehörigen (z. B. Geschwisterkinder) nach Möglichkeit die Ausnahmen von der Absonderung bei Kontaktpersonen beachten (siehe *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen) und hierzu ggf. bei den Personensorgeberechtigten nachfragen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben.
3. Das zuständige Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der betroffenen Person informieren.
4. Die Personensorgeberechtigten der Gruppe ohne namentliche Nennung der Person informieren.
5. Die Horte informieren ihre zugehörigen Grund- und Förderschulen ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls. Abweichend kann die Information an die Schulen auch mit namentlicher Nennung des betroffenen Kindes erfolgen, sofern dies für die Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen notwendig ist.

Kindertageseinrichtungen, die anderweitig erfahren, dass eine Person aus der Kindertageseinrichtung (Kind oder Beschäftigte) mit SARS-CoV-2 infiziert ist, informieren die Personensorgeberechtigten der Gruppe ohne namentliche Nennung über das Auftreten des Corona-Falls. Außerdem informieren die Horte die ihnen zugehörigen Grund- und Förderschulen ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls. Abweichend kann die Information an die Schulen auch mit namentlicher Nennung des betroffenen Kindes erfolgen, sofern dies für die Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen notwendig ist.

Nach Bekanntwerden eines Corona-Falls in der Einrichtung sind aufgrund des fehlenden Abstandes in Kitas weitergehende Maßnahmen geboten, z. B.:

- freiwilliges Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Schutz bei den Fachkräften bzw. betreuenden Personen
- keine Durchmischung der Kinder und des Personals mit anderen Gruppen
- nach Möglichkeit häufigere Testung des gesamten Personals und
- regelmäßiger Aufenthalt im Freien.